

S a t z u n g

über die Reinigung öffentlicher Straßen
der Gemeinde Römerberg

vom 28. DEZ. 1971

Auf Grund des § 17 des Landesstraßengesetzes vom 15.2.1963 in der Fassung vom 22.4.1970 (GVBl. S. 142, BS 91 - 1) und des § 24 der Gemeindeordnung (Selbstverwaltungsgesetz für Rheinland-Pfalz - Teil A) vom 25.9.1964 (GVBl. S. 145, BS 2020 - 1) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 16. Dezember 1971 die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Reinigungspflichtige

- (1) Die Straßenreinigungspflicht, die gemäß § 17 Abs. 3 LStrG der Gemeinde obliegt, wird für die in § 2 genannten Straßen den Eigentümern oder Besitzern der bebauten oder unbebauten Grundstücke auferlegt, die durch diese Straßen erschlossen werden oder die an sie angrenzen. Die Reinigungspflicht der Grundstückseigentümer erstreckt sich bis zur Mitte der Fahrbahn. Bei nur einseitiger Bebauung erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die ganze öffentliche Verkehrsfläche.
- (2) Den Eigentümern werden gleichgestellt die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht und die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB).
- (3) Die Reinigungspflicht der Gemeinde als Grundstückseigentümerin oder dinglich Berechtigte ergibt sich unmittelbar aus § 17 Abs. 3 LStrG.
- (4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist.
- (5) Mehrere Reinigungspflichtige für das gleiche Straßenstück sind gesamtschuldnerisch verantwortlich. Aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung kann mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung gegenüber

der Gemeinde eine der verantwortlichen Personen als reinigungspflichtig festgelegt werden. In dieser Vereinbarung kann auch ein zeitlicher Wechsel der Reinigungspflicht vereinbart werden. Die Zustimmung der Gemeinde ist widerruflich.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf alle in der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen. Unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse (§ 17 Abs. 3 Satz 3 LStrG) werden keine Straßen von der Reinigungspflicht ausgenommen.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindebezirks, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (3) Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere:
 - a) Gehwege einschließlich der Durchlässe;
 - b) Parkplätze;
 - c) Straßenrinnen;
 - d) Seitengräben einschließlich der Durchlässe;
 - e) Einflußöffnungen der Straßenkanäle;
 - f) Promenadenwege (Sommerwege) und Bankette;
 - g) Böschungen und Grabenüberbrückungen;
 - h) Fahrbahnen; bei Plätzen bis zu einer Entfernung von 8 m vor der Fahrbahngrenze;
 - i) Radwege.
- (4) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr entweder ausdrücklich oder ihrer Natur nach bestimmten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, zum Gehen geeignete Randstreifen, Bankette, Sommerwege).

§ 3

Leistungsunfähigkeit der Reinigungspflichtigen

- (1) Bei Leistungsunfähigkeit der Reinigungspflichtigen (körperliches und wirtschaftliches Unvermögen) führt die Gemeinde an deren Stelle die Reinigungspflicht durch, soweit nicht ein Dritter beauftragt werden kann. Ob ein Reinigungspflichtiger als leistungsunfähig anzusehen ist, entscheidet die Gemeindeverwaltung.
- (2) Soweit die Gemeinde die Straßenreinigung durchführt, gelten die von der Reinigungspflicht freigestellten Reinigungspflichtigen als Benutzer der öffentlichen Straßenreinigung. Für die Benutzung kann die Gemeinde von den freigestellten Reinigungspflichtigen auf Grund einer besonderen Satzung Gebühren erheben.

§ 4

Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte

Mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung kann der Reinigungspflichtige (§ 1) die Reinigungspflicht auf einen Dritten, z.B. Pächter, Mieter, der sich schriftlich zu verpflichten hat, übertragen. Die Zustimmung der Gemeindeverwaltung ist jederzeit widerruflich.

§ 5

Umfang der allgemeinen Reinigung

Die Reinigungspflicht umfaßt insbesondere

1. das Besprengen und Säubern der Straßen (§ 6)
2. die Schneeräumung auf den Gehwegen (§ 7)
3. das Bestreuen der Gehwege und Fußgängerüberwege bei Glätte (§ 8)
4. das Freihalten von oberirdischen Vorrichtungen auf der Straße, die der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienen, von Unrat, Eis, Schnee oder den Wasserabfluß störenden Gegenständen.

§ 6

Besprengen und Säubern der Straßen

- (1) Das Säubern der Straße umfaßt insbesondere die Beseitigung von Kehr- richt, Schlamm, Gras, Unkraut und sonstigem Unrat jeder Art, die Entfernung von Gegenständen, die nicht zur Straße gehören, die

Säubern der Straßenrinnen, Gräben und Durchlässe.

- (2) Kehricht, Schlamm und sonstiger Unrat sind unverzüglich nach Beendigung der Reinigung zu entfernen. Das Zukehren an das Nachbargrundstück oder das Kehren in Kanäle, Sinkkästen, Durchlässe und Rinnenläufe oder Gräben ist unzulässig.
- (3) Bei wassergebundenen Straßendecken (sandgeschlemmten Schotterdecken) und unbefestigten Randstreifen dürfen keine harten und stumpfen Besen benutzt werden.
- (4) Bei trockenem und frostfreiem Wetter ist vor dem Reinigen die Straße zur Verhinderung von Staubeentwicklung ausreichend mit Wasser zu besprengen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen, z.B. bei einem Wassernotstand.
- (5) Die Straßen sind grundsätzlich an den Tagen vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen oder kirchlichen Feiertag
in der Zeit vom 1.4. bis 30.9. bis spätestens 20.00 Uhr
in der Zeit vom 1.10. bis 31.3. bis spätestens 18.00 Uhr
zu reinigen, soweit nicht in besonderen Fällen eine öftere Reinigung erforderlich ist. Außergewöhnliche Verschmutzungen sind ohne eine Aufforderung sofort zu beseitigen. Das ist insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter und Stürmen der Fall.
- (6) Die Gemeindeverwaltung kann bei besonderen Anlässen, insbesondere beim Heimatfesten, besonderen Festakten, kirchlichen Festen, nach Karnevalsunmügen, eine Reinigung auch für andere Tage anordnen. Das wird durch die Gemeindeverwaltung ortsüblich bekanntgegeben oder den Verpflichteten besonders mitgeteilt.

§ 7

Schneeräumung

- (1) Wird durch Schneefälle die Benutzung von Gehwegen erschwert, so ist der Schnee unverzüglich wegzuräumen. Gefrorener oder festgetretener Schnee ist durch Loshacken zu beseitigen. Der weggeräumte Schnee ist so zu lagern, daß der Verkehr auf den Fahrbahnen und Gehwegen nicht eingeschränkt und der Abfluß von Oberflächenwässern nicht beeinträchtigt werden. Bei Schneefällen während der Nachtzeit ist der Schnee und Schneematsch bis zum Beginn der allgemeinen Verkehrszeiten zu räumen. Bei Tauwetter sind

die Abflußrinnen von Schnee und Schneematsch freizuhalten. § 6 Abs.2 Satz 2 gilt entsprechend.

- (2) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muß sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

§ 8

Bestreuen der Straßen

- (1) Die Streupflicht erstreckt sich auf Gehwege und Fußgängerüberwege bei Glätte. Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Überwege sind als solche besonders gekennzeichnete Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die notwendigen Übergänge an Straßenkreuzungen und -einmündungen.
- (2) Die Benutzbarkeit der Gehwege und Fußgängerüberwege ist durch Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen (Asche, Sand, Sägemehl) herzustellen. Eis ist aufzuhacken und zu beseitigen. Salz soll insbesondere auf Gehwegen nur in geringer Menge zur Beseitigung festgefahrener und festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden; die Rückstände sind nach dem Auftauen der Eis- und Schneerückstände unverzüglich zu beseitigen. Rutschbahnen sind unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Die bestreuten Flächen vor den Grundstücken müssen in ihrer Längsrichtung und die Überwege so aufeinander abgestimmt sein, daß eine benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Streuende hat sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anzupassen.
- (4) Die in Absatz 1 bezeichneten Gehwege und Fußgängerüberwege sind erforderlichenfalls mehrmals am Tage so zu streuen, daß während der allgemeinen Verkehrszeiten 7.00 bis 19.00 Uhr keine Rutschgefahr besteht.

§ 9

Umfang der besonderen Reinigung

Werden öffentliche Straßen insbesondere bei der An- und Abfuhr von Kohlen, Baumaterialien, Bodenvorkommen oder anderen Gegenständen oder bei der Abfuhr von Schutt, durch Leckwerden oder Zerbrechen von Gefäßen, beim Vortrieb oder auf andere ungewöhnliche Weise verunreinigt, so müssen sie von demjenigen, der die Verunreinigung verursacht hat, sofort gereinigt und der zusammengekehrte Unrat beseitigt werden. Wird der Verursacher nicht ermittelt, so obliegt dem sonst zur Reinigung Verpflichteten (§ 1) auch diese außerordentliche Reinigung.

§ 10

Abwässer

Den Straßen, insbesondere den Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Ebenfalls ist das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten verboten. Das in den Rinnen, Gräben und Kanälen bei Frost entstehende Eis ist in der gleichen Weise zu beseitigen wie die durch Frost oder Schneefall herbeigeführte Glätte.

§ 11

Geldbuße und Zwangsmittel

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 5, 6, 7, 8, 9, 10 der Satzung oder eine aufgrund der Satzung ergangene vollziehbare Anordnung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 2 der GO. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000.-- DM geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 48) findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 dieses Gesetzes ist die Gemeindeverwaltung Römerberg.
- (2) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 12

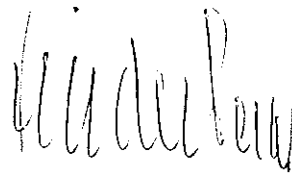
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft, zum gleichen Zeitpunkt treten alle entgegenstehende Gemeinderatsbeschlüsse sowie insbesondere die folgenden Satzungen über die Reinigung öffentlicher Straßen und Wege außer Kraft:

1. der ehemaligen Gemeinde Berghausen vom 24.9.1964 (beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 15.4.1964)
2. der ehemaligen Gemeinde Heiligenstein vom 30.7.1962 (beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 14.6.1962)
3. der ehemaligen Gemeinde Mechttersheim vom 28.11.1962 (beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 26.10.1962).

Zwernberg, den 28. Dez. 1971

Gemeindeverwaltung:



Bürgermeister

Az.: 703-10

VERMERKE:

Zur Sitzung: Über die Reinigung öffentlicher Straßen
der Gemeinde Römerberg
von 20. Dez. 1971
(genaue Bezeichnung der Sitzung)

1. Die Sitzung wurde gem. § 24 Abs. 3 GO von der Gemeindevertretung in **öffentlicher Sitzung** beschlossen
am 10. Dezember 1971
(Datum)

2. Die Sitzung wurde gem. § 24 Abs. 3 GO der Aufsichtsbehörde vorgelegt am 17. Dez. 1971
(Datum)

3. Bei genehmigungsfreien Satzungen *)

Unterm: 20. Dezember 1971, Az.: 703-10
(Datum)
hat die Aufsichtsbehörde mitgeteilt, daß keine Bedenken wegen Rechtsverletzung bestehen.
— Hat die Aufsichtsbehörde binnen dreier Wochen keine Bedenken wegen Rechtsverletzung geäußert, darf die Sitzung bekanntgemacht werden (§ 24 Abs. 3 GO). —

4. Bei genehmigungspflichtigen Satzungen *)

Mit Verfügung vom _____, Az.: _____
(Datum)
hat die Aufsichtsbehörde — Landratsamt / Bezirksregierung *)
die Sitzung genehmigt.
— Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn diese nicht innerhalb von 6 Wochen nach Vorlage des Berichts versagt worden ist (§ 122 GO). Dies gilt nicht für Genehmigungen, für deren Erteilung die obere oder die oberste Aufsichtsbehörde zuständig ist (§ 78 DVO zu § 122 GO). —

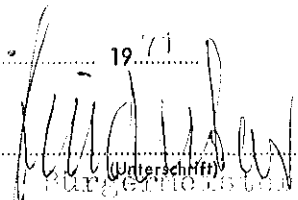
5. Die Sitzung wurde durch den Bürgermeister ausgefertigt (§ 16 DVO zu § 24 GO) am 28. Dez. 1971
(Datum)

6. Die Sitzung wurde gemäß § 25 GO am 30. Dezember 1971
(Datum)
durch: Aushang an den 3 Amtstafeln in den 3 Ortschaften
(Bezeichnung der öffentlichen Bekanntmachung)
öffentlich bekanntgemacht.

7. Auf die Bekanntmachung nach Ziffer 6. wurde am 30. Dez. 1971 durch Hinweis an allen
Bekanntmachungstafeln und am 28. bzw. 30. Dez. (Datum) 71 durch Aushang
durch: diesen Hinweis in den Tageszeitungen hingewiesen*):
"Speyerer Tagespost" und "Die Rheinpfalz" anzuordnen, postfach.
(Art des Hinweises)

8. Die Sitzung tritt am 1. Januar 1972
(Datum) in Kraft.

9. Zur Ortsrechtsammlung (§ 24 Abs. 5 GO) am 30. Dez. 1971
(Datum)

Römerberg, den 30. Dez. 1971

Bürgermeister

*) Nichtzutreffendes streichen.